

Erwartungen und Reaktionen

James Provost

Der revidierte Codex Iuris

Canonici

Erwartungen und Ergebnisse

Über zwanzig Jahre sind vergangen, seit Johannes XXIII. zu einem «aggiornamento» des Codex Iuris Canonici aufgerufen hat¹. Die Ergebnisse von tausenden von Arbeitsstunden werden in Kürze Gesetz werden für die lateinische Kirche². Die Verdienste und Mängel des neuen Codex werden deutlicher sichtbar werden, wenn wir uns die Erwartungen neu vergegenwärtigen, die geäußert wurden, als das Werk der Revision angekündigt wurde, wie auch schließlich während daran gearbeitet wurde. Die Erwartungen der Päpste und Bischöfe sollen die Grundlage für diese Untersuchung bilden, weil und insofern ihre Hoffnungen legitime Erwartungen im gesamten Volk Gottes geweckt haben.

I. Gedanken zu einer Codex-Reform vor Johannes XXIII.

Der Gedanke einer Revision des Codex Iuris Canonici ist nicht neu. Bei der Promulgation des Codex im Jahre 1917 setzte Papst Benedikt XV. eine Kommission ein für Erweiterungen oder Revisionen des Codex im Falle, daß dies notwendig werden sollte³. Dazu ist es nie gekommen. Und die Achtung vor der «juridischen Perfektion» des ersten Codex Iuris Canonici war so groß, daß nur die Päpste selbst die geringfügigen Streichungen, die erforderlich wurden, angeordnet haben.

Doch gab es von den ersten Tagen der Codex-Ära an einige wenige Stimmen, die eine Änderung forderten. Ihre Vorschläge konzentrierten sich vornehmlich auf eine Standardisierung der Terminologie, eine Beseitigung der Konflikte zwischen verschiedenen Canones oder sonstige Verbesserungen des vorliegenden Dokuments. Doch bald wurde deutlich, daß es nicht geraten war, führenden Männern der Kurie gegenüber zu einem Eingriff in den Codex aufzufordern, selbst

wenn die vorgebrachten Gedanken dazu im denkbar diskretesten Ton vorgetragen wurden⁴.

Die Lehrtätigkeit im Kanonischen Recht auf allen Ebenen, selbst in den Graduate schools, verwandelte sich nach der 1917 erfolgten Promulgierung nahezu ausschließlich in eine Exegese des Codex-Textes⁵. Dies wiederum brachte die Tendenz mit sich, die Atmosphäre des Respekts vor dem Codex erneut zu verstärken und jegliche Bemühungen um eine Revision zu lähmen, ganz zu schweigen von dem Vorschlag einer tiefgreifenden Erneuerung des Gesetzeswerkes selbst.

II. Papst Johannes XXIII. und Papst Paul VI.

Papst Johannes' Vorschlag, Hand an den Codex zu legen, ist desto aufsehenerregender, wenn man ihn vor diesem Hintergrund betrachtet. Er forderte nicht nur auf, die Unvereinbarkeiten zu korrigieren und den Sprachgebrauch zu verbessern oder auch eine Revision im Sinne eines Einbaus der seit Veröffentlichung des Codex erschienenen Dekrete vorzunehmen: Als letzten Schritt in einem dreiteiligen Programm zur Erneuerung der Kirche forderte der Papst ein «aggiornamento», das ein Reformbemühen krönen sollte, welches mit einer römischen Provinzialsynode und einem Ökumenischen Konzil für die Gesamtkirche beginnen sollte⁶.

Für Papst Johannes bedeutet «aggiornamento» keineswegs eine Änderung des Kerns katholischer Lehre und kirchlicher Disziplin, sondern es soll beides stärker der Zeit anpassen. Papst Johannes sagte öfters, man wolle das Licht des Evangeliums besser sichtbar machen, indem man Mittel und Kräfte der Kirche für Fragen der modernen Zeit wirksam werden lasse. Und er erblickte in der Erneuerung des kanonischen Rechtes ein maßgebliches, zentrales Element für die Verwirklichung dieser Idee⁷.

Unter dem Pontifikat von Papst Johannes sah man im kanonischen Recht die praktische Anwendung des Glaubens im Rahmen der kirchlichen Institution. Bei der Schilderung dessen, was vom kommenden Konzil zu erwarten sei, richtete Staatssekretär Tardini, der Verantwortliche für die einleitenden Konzilsvorbereitungen, sein Hauptaugenmerk auf den Zusammenhang zwischen der Erneuerung der Kirche und dem Codex. «Hauptanliegen des Konzils wird vor allem die Kirchendisziplin sein, die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, die geändert werden kön-

nen, und schließlich das gesamte Spektrum katholischen Lebens⁸.»

Der Nachfolger von Papst Johannes entwickelte eine mehr theologische Sicht des Kirchenrechts. Für Papst Paul VI. wurzelte das kanonische Recht in den Evangelien und mußte vom Geist Gottes beseelt sein: eine Rechtsordnung, die ein Instrument der Gnade und ein dynamischer Entwurf für das praktische Handeln sein sollte. Das Kirchengesetz nimmt teil an dem sakramentalen Wesen der Kirche als ein Teilbereich des äußeren Zeichens des inneren Lebens des Volkes Gottes. Für Papst Paul standen Theologie und kirchliches Gesetz in einer engen Beziehung zueinander. So forderte er einen neuen Codex, der nicht auf bürgerlichen Gesetzbüchern und Rechtsgrundsätzen beruhte, sondern auf einem tieferen theologischen Verständnis einer Ordnung des kirchlichen Lebens⁹.

«Aggiornamento» zeigte sich bei Papst Paul in einem neuen Licht. Es bekam die Aufgabe zugewiesen, Geist und Dekrete des Zweiten Vatikanums in die Praxis zu übertragen¹⁰. Dabei hoffte der Papst weiter, die Erneuerung des Codex werde das Werk des «aggiornamento» krönen. Eine solche Erneuerung «kann nicht einfach bedeuten, daß in den bisherigen Codex eine sachgerechtere Anordnung des Inhalts eingeführt, geeignete neue Regelungen eingefügt und solche, die nicht mehr relevant sind, ausgesondert werden. Der Codex muß vielmehr eine Hilfe für das derzeitige kirchliche Leben in der nachvatikanischen Ära werden.»¹¹

In seinen Richtlinien für die Kommission zur Neubearbeitung des Codex forderte Papst Paul ein Gesetzeswerk, «das den Bedürfnissen des Volkes Gottes angepaßt ist sowie dem für das Zweite Vatikanische Konzil charakteristischen Geist, der einen Primat der pastoralen Anliegen verlangt»¹². Dabei soll weder alles, was aus der Vergangenheit stammt, ausgemerzt, noch ein abstraktes System von kirchlichem Leben nach einem speziellen Prinzip der Gesetzgebung aufgebaut werden; vielmehr soll der neue Codex vornehmlich ein Mittel sein, «um jenen neuen und echten Antrieb zur Erneuerung christlichen Lebens zu stärken und zu erhalten, den das Zweite Vatikanum gewünscht und gefördert hat»¹³.

Alles in allem sind die Erwartungen der zwei Päpste, die nach einer Revision gerufen und den größten Teil des Erneuerungswerkes geleitet haben, völlig klar. Der Codex soll erneuert und

nicht allein reorganisiert werden; er soll einen neuen Geist, den Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, atmen; er soll mehr den pastoralen Erfordernissen der Zeit entsprechen als einer abstrakten Gesetzestheorie oder juristischen Systematisierung.

Die beiden Päpste scheinen aus der gleichen Erkenntnis heraus zu sprechen, die Yves Congar nachdrücklich formuliert bei seiner Analyse wahrer und falscher Reformen der Kirche in der Vergangenheit. Echte Reform berührt die institutionelle Dimension der Kirche. Solange eine Reformbewegung nicht über ein Moralisieren hinausgeht und nicht die tatsächlichen Strukturen kirchlichen Lebens berührt, ist es keine echte Kirchenreform. Dasselbe gilt für die gegenwärtige Reformbemühung: Sie wird als Kirchenreform mißlingen, wenn sie dem neuen Codex nicht Gestalt gibt¹⁴.

III. Erwartungen der Bischöfe

Den Päpsten kam es auf eine Revision des Codex an, um die mit dem Zweiten Vatikanum eingeleitete Erneuerung weiterzuführen. Um die Erwartungen der Bischöfe klar zu erfassen, muß notwendig zuerst untersucht werden, was sie vor dem Konzil erwartet haben, wie sich ihre Erwartungen während des Konzils entwickelten und wie die wesentliche nachkonziliare Diskussion über die Erwartungen hinsichtlich des neuen Codex verlief.

a. Auf der gleichen Linie wie Kardinal Tardini's Bemerkung über das starke pastorale und disziplinäre Anliegen des Konzils liegt der Hauptteil der von den Bischöfen dem Konzil zur Diskussion empfohlenen Themen: Sie enthalten vor allem Anregungen auf disziplinärem Gebiet. Aus einer analytischen Synopse dieser vorkonziliaren Anregungen geht hervor, daß 85 % der von den Bischöfen eingereichten Vorlagen Themen gewidmet sind, die mit dem kanonischen Recht zu tun haben, und nur 15 % Themen aus dem Bereich der Glaubenslehre oder Fragen der Moral¹⁵. Einige Anregungen rührten direkt an das Thema einer Revision des Codex als solchen: Vereinfachung der Gesetze und der sprachlichen Form der Gesetze; stärkere pastorale Orientierung; Dezentralisierung, die nationalen Gruppen gestatten würde, das Recht örtlichen Bedingungen und Umständen anzupassen. Ein besonderes Interesse galt dabei der Ehegesetzgebung¹⁶.

Rechtsfragen tauchten weiter auf, als die Vorbereitungskommissionen ihre Arbeit aufgenommen hatten, und wurden in Themenlisten zusammengestellt, die dann der Kommission für die Revision des Codex übergeben wurden, da nicht alle diese Einzelheiten in der Konzilsaula behandelt werden konnten. So umfassend waren die Wünsche nach verschiedenen Reformen in Gesetzgebung und Kirchendisziplin, die von manchen Bischöfen vorgetragen wurden, daß ein entsprechender Vorgang während der Dauer des Konzils weiterging.

b. Drei Quellen liefern Material für die Veranschaulichung der Einstellung des Konzils zur Revision des kanonischen Rechtes: die eigentlichen Konzilsdokumente; die Appendices zu zwei Schemata; und der allgemeine Geist, die «Meinung» des Konzils.

Drei Dokumente fordern ausdrücklich eine Revision des Codex, ausgehend von ihren jeweiligen Themen und Inhalten: die Liturgiekonstitution (Nr. 128), das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe (Nr. 44) und das Dekret über das Laienapostolat. Das letztgenannte Dokument spricht sich ganz offen aus: «Alles (was in diesem Dekret steht) sollte als Norm gelten für die Revision des kanonischen Rechtes, soweit es das Laienapostolat betrifft» (Nr. 1).

Einige unmittelbare Änderungen des kanonischen Rechtes hat das Konzil selbst vorgenommen. Zu den einschneidendsten Änderungen gehört: die Autorität des Bischofskollegiums (*Lumen Gentium* 22); das Recht aller Bischöfe, an einem Ökumenischen Konzil teilzunehmen (*Christus Dominus* 4); die Errichtung und die Autorität von Bischofskonferenzen (*CD* 38); die Dispensvollmachten der Bischöfe (*CD* 8b); die Definition des kirchlichen Amtes (*Presbyterorum Ordinis* 20); die Gültigkeit von katholisch-orthodoxen Eheschließungen, selbst wenn sie nur nach orthodoxer Form vollzogen sind (*Orientalium Ecclesiarum* 18); und andere Regeln über die Verwaltung der Sakramente (*OE* 12–17).

Die Konzilsväter sprachen sich im Sinne ganz bestimmter Erwartungen für den Inhalt des neuen Codex aus. So sollte die Organisation kirchlicher Regionen gesetzlich ausgearbeitet werden (*CD* 40); das neue Recht sollte Einzelheiten über Ratsgremien der Priester festsetzen (*PO* 7); der Stand der Katechumenen sollte klar definiert werden (*Ad Gentes* 14). Eine entsprechende kanonische Gesetzgebung soll die Einpflanzung

des Glaubens in Institutionen und Gebräuche verschiedener Kulturen erleichtern (*AG* 19).

Zwei Schemata hatten bedeutsame Anhänge, die sich auf eine Revision des Codex bezogen. Der Dokumentsentwurf *De cura animarum* wurde vorgelegt zusammen mit einem langen siebenteiligen Anhang¹⁷. Drei Abschnitte befaßten sich mit Empfehlungen für eine Revision des Codex im Hinblick auf das Hirtenamt der Bischöfe, das Hirtenamt der Pfarrer, die speziellen Bemühungen um besondere Gruppen und die katechetische Unterweisung. Obwohl dieses Schema später auf mehrere andere Dokumente aufgeteilt wurde, sollten die Anhänge von Bischöfen privat kommentiert und ihre Empfehlungen an die Kommission für die Revision des Codex und andere Behörden der Kurie geschickt werden.

Das 1963 vorgelegte Schema über das Hirtenamt der Bischöfe hatte zwei spezielle Anhänge, die ebenfalls für private Kommentare und die Weiterleitung an die entsprechenden Kommissionen und Ämter bestimmt waren¹⁸. Der erste dieser beiden Anhänge betraf die Beziehungen zwischen Bischöfen und der römischen Kurie und empfahl vor allem eine Liste von weiterreichenden Vollmachten für die Bischöfe. Der zweite befaßte sich mit Prinzipien für die Regelung der Beziehungen zwischen Dienststellen der Kurie und den Bischöfen.

Der Inhalt dieser beiden Anhänge verdeutlicht sowohl die praktischen Anliegen der Bischöfe als auch das besondere Interesse der Konzilsdiskussion für die Rolle der Bischöfe als solcher. Nur wenig wurde gesagt über die Verantwortlichkeiten und Rechte von Laien, und die Abschnitte, die sich mit Priestern und Ordensleuten befaßten, dienen hauptsächlich einer Stärkung der Hand des Bischofs im örtlichen Bereich. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe Vorschläge zur Lockerung der straffen Zügel in der Hand der römischen Kurie hinsichtlich der Initiative der Ortsbischöfe und der gemeinsamen Arbeit unter den Bischöfen selbst.

Der allgemein herrschende Geist beziehungsweise die «öffentliche Meinung» des Konzils läßt sich schwerer dokumentieren. Sie ist vielleicht am stärksten zum Ausdruck gebracht in einer Rede, die für viele auf dem Konzil geradezu programmatisch war und die seitdem charakteristisch wurde für alle Versuche, zu veranschaulichen, was dieser «Geist», diese «öffentliche Meinung» des Konzils war. Am 1. Dezember 1962,

gegen Ende der ersten Sitzungsperiode, griff Bischof De Smedt von Brügge in Belgien den Konzilsentwurf *De Ecclesia* an mit dem Vorwurf, er leide an Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus¹⁹. Er ruft auf, statt dessen das Augenmerk mehr auf das Volk Gottes zu richten, da dieses von zentraler Bedeutung für das Kirchenverständnis sei; er fordert, daß die Kirche wieder mehr zur «Mutter» wird anstatt zu einem juristischen Apparat, als den sie das Dokument ganz offensichtlich erscheinen lasse, dessen Juridismus von dem «Hierarchalismus» in der Darstellung der Kirche selbst bis zur Bestimmung der Kirchengliedschaft reiche.

Weitere Anzeichen für den Geist des Konzils mit einem Bezug zur Revision des kirchlichen Rechtes sind in seiner allgemeinen Lehrtätigkeit zu finden. Die Konzilsdokumente lassen ein gesteigertes Interesse an Erneuerung, an missionarischen, seelsorgerischen und ökumenischen Bemühungen, an Kollegialität und Subsidiarität sowie an Anpassung des kirchlichen Lebens an örtliche Gegebenheiten, ein Interesse an der menschlichen Person, den Menschenrechten, der Gewissensfreiheit und der Rolle der Kirche in der modernen Welt erkennen.

Es herrschte eine Atmosphäre von Freiheit, Hoffnung und wahrer Aufgeschlossenheit für die Erwartung, die Kirche werde als Ergebnis des Konzils sowohl im Leben der katholischen Christen als auch in der Welt insgesamt eine Änderung herbeiführen²⁰.

Dieser «Geist» des Konzils hat noch eine andere Seite. Schon sehr früh zeigte sich bei den Konzilsdiskussionen deutlich, daß es zwei beherrschende Tendenzen gab und dementsprechend zwei Mentalitäten, die recht bedeutende Gruppierungen von Bischöfen charakterisierten²¹. Diese gerieten sehr bald in Gegensatz zueinander in einer Vielzahl von Themen, obwohl es nicht immer möglich war, bei einem Konzilsvater festzustellen, ob er in jeder Streitfrage konsequent einer der beiden Gruppen angehörte. Diese Spaltung war nicht durch das Konzil geschaffen worden. Das Konzil bot nur Gelegenheit und Anlaß, daß sie sichtbar wurde, nachdem sie seit der Modernistenkrise zu Beginn dieses Jahrhunderts im Untergrund lebendig geblieben war. Es war eine Überraschung für manche gläubigen Katholiken sowie für die Welt überhaupt und erzeugte eine Atmosphäre des Mißtrauens und der Spannung zwischen manchen Bischöfen, wenn sie mit «der anderen Seite»

zu tun hatten. Es schuf aber auch den Hintergrund dafür, daß von Vertretern der einen oder der anderen Mentalität das Kirchenrecht als Weg betrachtet wurde, diese Spannung zu lösen.

Diese zwei Mentalitäten sind ein Teil des «Geistes des Konzils», der heute noch unter uns wirkt. Zwei Versuche wurden während des Zweiten Vatikanums unternommen, um diese Differenzen zu überbrücken²². Der eine bestand darin, daß man sich auf den pastoralen Charakter des Konzils berief; der andere darin, durch sorgfältig abgewogenen Gebrauch einer diplomatischen theologischen Sprache Konsense zu erlangen.

Für die traditionell gesinnten Bischöfe besaß das Wort «pastoral» die Implikation von «außerhalb des dogmatischen Bereiches und nur die praktische Anwendung der kirchlichen Lehre betreffend», weitgehend in der gleichen Weise, wie sie eine Methode von «These-Hypothese» angewandt hatten, um mit den modernen Beziehungen zwischen Kirche und Staat fertig zu werden. Diese Methode akzeptiert die praktischen Notwendigkeiten des Augenblickes, blickt aber in die Zukunft in der Absicht, zur Fülle der Wahrheit zurückzukehren, wenn günstigere Verhältnisse es gestatten. «Pastoral» ist nicht Gesetz und Recht, denn Gesetz und Recht muß der Fülle der Wahrheit treu bleiben. In den Augen aufgeschlossenerer Bischöfe bezeichnete «pastoral» das eigentliche Wesen der Kirche: die Anwendung des Evangeliums auf das Leben. Dies ist die authentischste Art, von Lehre zu sprechen, und das einzig wahre Recht und Gesetz. Da sie herausfand, daß sie Zustimmung zu Formulierungen, ja sogar zu manchen Anträgen bekommen konnte, wenn sie sie als «pastoral» etikettierte, spielte die Konzilsmehrheit mit beiden Bedeutungen des Wortes. Das Ergebnis war Zustimmung zu einem Papier, nicht unbedingt und notwendig Zustimmung zu einer Sache.

Ähnliche Schlüsse lassen sich aus den diplomatischen Formulierungen einer Reihe der besonders stark diskutierten Fragen ziehen, wenn sie am Ende in einem Konzilsdokument niedergelegt wurden. Zustimmung zu einem Papier war erreicht, doch die Differenzen in der Sache blieben.

Durch den Ausgang und das Ergebnis des Konzils ergaben sich bestimmte Erwartungen, daß der erneuerte Codex die Reformen des Konzils vollenden und den Geist des Zweiten Vatikanums sogar noch weiterführen werde. Ange-

sichts der Spaltungen jedoch, die Teil dieses Geistes sind, war auch zu erwarten, daß der Prozeß der Erneuerung des Codex keineswegs leicht sein würde. Im Wesentlichen nicht überzeugt, konnte die Konzilsminorität die Revision des Codex immerhin als einen Weg betrachten, zu «korrigieren», was sie als Verirrungen oder Übertreibungen der Vollversammlung ansehen mochte. Die Majorität ihrerseits hegte legitime Erwartungen, die sich auf Papst Johannes' Anfangsplan und Papst Pauls fortwährende Berufung auf diesen Plan gründete: daß der neue Codex die Reformbewegungen krönen werde, deren hauptsächliche Leitlinien vom Konzil festgelegt worden waren.

c. Die nächste Gelegenheit für die Bischöfe, ihren Erwartungen hinsichtlich des neuen Codex Ausdruck zu geben, kam beim ersten Zusammentreten der Bischofssynode im Oktober 1967. Das Treffen litt unter einer inadäquaten Verfahrensregelung und der Unsicherheit auf seiten vieler Bischöfe über ihre genaue Rolle und Redefreiheit. Außerdem stand nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung für jedes der fünf Hauptthemen der Tagesordnung, und es fehlte für die Synodalmitglieder der entsprechende organisatorische Mechanismus, ihre eigenen Vorschläge darzulegen und zu diskutieren.

Doch gab es zwei Arten, die Erwartungen der Bischöfe der Synode im Hinblick auf die im neuen Codex einzuschlagende Richtung zu interpretieren. Eine Reihe von zehn Grundsätzen wurde vorgelegt, die von der Kommission für die Revision des Codex in einer mehr allgemeinen und weitschweifigen Form gefaßt waren²³. Nach der Diskussion und einer Antwort von seiten des Kardinals Felici zu den hauptsächlichsten Bemerkungen, wurde eine Sondierung der Meinungen vorgenommen nach Art der Abstimmungsform des Zweiten Vatikanums: *placet* = ja; *non placet* = nein; *placet iuxta modum* = mit Vorbehalt; diese Abstimmung mußte in schriftlicher Form erfolgen. Jeder der zehn Grundsätze erhielt eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit, da die vorbehaltlichen Zustimmungen als Zustimmung gewertet werden. Doch gab es viele Vorbehalte. Immerhin kann man sagen: Die Synodalmitglieder stimmten der in den genannten Grundsätzen gegebenen Richtung der Revision zu.

Eine weniger freundliche Auffassung ergab sich aus der Untersuchung der Interventionen einzelner herausragender Persönlichkeiten auf

der Synode. Die Kardinäle Urbani, Döpfner, Lefebvre und Suenens, Synodenmitglieder aus verschiedenen Kirchen der Dritten Welt sowie verschiedenen katholischen Kirchen des Ostens erhoben beträchtliche Einwände gegen Einzellemente, die in den Grundsätzen enthalten waren, namentlich soweit sie sich auf die Errungenschaften des Zweiten Vatikanums bezogen²⁴.

So erklärte zum Beispiel die Einleitung zu den zehn Grundsätzen, der Codex von 1917 werde als Führer dienen und das Konzil werde verschiedene *lineamenta* liefern. Kardinal Urbani erhob den Einwand, notwendig sei nicht eine einfache Überarbeitung des Codex oder gar eine reine Anpassung an veränderte Gegebenheiten, sondern ein echter neuer Codex, basierend auf Konzilsdokumenten²⁵. Kardinal Lefebvre stellte sich auf denselben Standpunkt und forderte einen Codex, der ein zugkräftiges Zeichen für die Menschen innerhalb wie außerhalb der Kirche sein könne²⁶. Kardinal Rossi drängte auf die Einbeziehung eines weiteren Spektrums von Persönlichkeiten aus aller Welt und aus den verschiedenen Disziplinen²⁷. Kardinal Döpfner legte sogar zwei zusätzliche «Grundsätze» vor: daß das ökumenische Anliegen bei der Revision in wirksamerer Weise berücksichtigt werden müsse, und daß die Laienschaft bei der Weiterentwicklung ihren eigenen Platz im kanonischen Recht erhalten solle²⁸. Die Anwendbarkeit des Rechts in der Kirche wurde von den Synodalen bestätigt, aber verschiedene Sprecher waren bestrebt, ein Gegengewicht gegen einen neuen Juridismus zu schaffen, indem sie daran erinnerten, das Grundgesetz für den Christen sei das Evangelium²⁹.

Da etliche dieser Punkte nicht direkt in den zehn Grundsätzen enthalten waren, fanden sie keinen Ausdruck in einem Schlußdokument der Synode. Anstelle einer Abänderung der zehn Grundsätze ließ man von drei Synodalen eine Zusammenstellung der *modi* machen und der Codex-Kommission zuleiten. Sie hat keinen verbindlichen Charakter.

IV. Erwartungen und Ergebnisse

Es ist ganz eindeutig: Die Revision des Codex war dazu bestimmt, die Verwirklichung der Dekrete und des Geistes des Zweiten Vatikanums zu gewährleisten, eine Erneuerung der Kirche zu bringen und ihre institutionellen Strukturen zu

überprüfen. Aus dieser Perspektive gesehen, ist das Werk heute ein gemischtes Produkt.

Der Codex ist neu gestaltet worden im Sinne einer Angleichung an die Kategorien des Zweiten Vatikanums. Abschnitte des Gesetzeswerkes sind überarbeitet worden, um verschiedene konziliare und nachkonziliare Direktiven aufzunehmen. Stellenweise scheint es sich um eine erwünschte und willkommene Verbesserung zu handeln. Ganz deutlich aber haben der Codex von 1917 und bestimmte Rechtstheorien ein größeres Gewicht und einen nachhaltigeren Einfluß

gehabt als das Konzil, wo es um die Rechte in der Kirche, die Besonderheiten des Klerikerstandes und das Verfahrensrecht geht.

Kanonisches Recht findet sich nicht allein in einem Dokument. Politische Erwägungen dessen, was möglich ist, sind ebenso bedeutsam wie der Text. Ein neuer Codex hängt ebenso sehr von der politischen Taktik seiner Aufnahme und seiner praktischen Beobachtung ab, wie von den Erwartungen, die seine Konzipierung geweckt hat.

¹ Johannes XXIII., Feierliche Ansprache an die Kardinäle in Rom am 25. Januar 1959: AAS 51 (1959) 65–69.

² P. Kardinal Felici, Bericht an die Bischofssynode, 21. Oktober 1980.

³ Benedikt XV., Motu proprio «Cum iuris canonici» vom 15. September 1917; siehe S. Kuttner, *The code of Canon Law in Historical Perspective: The Jurist* 28 (1968) 129–148.

⁴ G. Hanlon, *De Codicis Iuris Canonici Recognitione* (Rom 1964); P. Huizing, *Reform des kirchlichen Rechtes: CONCILIUM* 1 (1965) 670–682.

⁵ Kuttner, aaO. 139–146.

⁶ Johannes XXIII., aaO. 68–69; Dgl. Enzyklika *Ad Petri Cathedram*, 29. Juni 1959: AAS 51 (1959) 498.

⁷ Papst Johannes setzte wiederholt Synode, Konzil und Codex miteinander in Verbindung; in mindestens zwölf Ansprachen und Dokumenten, und zwar zu einer Zeit, als der Prozeß einer Revision des Codex noch nicht begonnen hatte: *Periodica* 49 (1960) 67–141; 50 (1950) 44–135; 51 (1962) 48–118, 466–546.

⁸ D. Kardinal Tardini, *Consultatio* (Fernseh-Interview), 24. Januar 1960: *Periodica* 50 (1961) 63.

⁹ F. Morrissey, *The Spirit of Canon Law, Teaching of Pope Paul VI: Origins* 8 (1978) 34–40.

¹⁰ Paul VI., *Ansprache bei der Öffentlichen Sitzung des Zweiten Vatikanums* am 18. November 1965: AAS 57 (1965) 983.

¹¹ Paul VI., *Ansprache an die römische Rota*, 4. Februar 1977: AAS 69 (1977) 148.

¹² Paul VI., *Ansprache an die Codex-Kommission*, 20. November 1965: AAS 57 (1965) 988.

¹³ Paul VI., *Ansprache vor dem Internationalen Kirchenrechtler-Kongress*, 25. Mai 1968: AAS 60 (1968) 337.

¹⁴ Yves Congar, *Vraie et fausse réforme dans l'Eglise* (Paris 1968) 177–178; J. Provost, *Canon Law – True or False Reform in the Church?: The Jurist* 38 (1978) 257–267.

¹⁵ *Acta et Documenta Concilii ... Apparando, Series I Appendix, Vol. II, 2 Bde, Vatikanstadt* (1961).

¹⁶ AaO., Bd. 1, 235–239.

¹⁷ *Acta Synodalia... Vaticani II, Vol. I, Pars IV* (Vatikanstadt 1971) 142–144.

¹⁸ AaO. 382–392.

¹⁹ *Acta Synodalia... Vaticani II, Vol. I, Pars IV* (Vatikanstadt 1971) 142–144.

²⁰ In einem Großteil der zur Zeit des Konzilsendes über das Konzil veröffentlichten Literatur herrschte eine allgemeine Stimmung des Optimismus. Als tiefer blickenden Kommentar vgl. E. Schillebeeckx, *The Real Achievement of Vatican II* (New York 1967) (Het tweede Vaticaans Concilie, Balthoven 1966).

²¹ G. Philips, *Deux tendances dans la théologie contemporaine: NRTh* 85 (1963) 225–238.

²² Schillebeeckx, aaO. 84–85. Er betont hier die Bedeutung dieser Versuche für die Reform des Kirchenrechtes (87).

²³ *Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici Recognitionem dirgant: Communicationes* 1 (1969) 77–100.

²⁴ R. Laurentin, *Le Premier Synode: Histoire et bilan* (Paris 1968) 74–91.

²⁵ G. Caprile, *Il Sinodo dei Vescovi. Prima Assemblea Generale* (Rom 1968) 95–96.

²⁶ AaO. 96–97.

²⁷ AaO. 99–100.

²⁸ AaO. 106–107.

²⁹ R. Laurentin, aaO. 80.

Aus dem Englischen übersetzt von Karlhermann Bergner

JAMES PROVOST

1939 in Washington, D.C., geboren. Priester der Diözese Helena, Montana, USA. Studien in Löwen und Rom. 1967 Promotion zum Doktor des Kanonischen Rechtes an der Lateranuniversität in Rom. 1967–1969 Kanzler und Offizial der Diözese Helena. Derzeit Professor des Kanonischen Rechtes an der Catholic University of America. 1977/78 Präsident der Canon Law Society of America, derzeit deren Executive Coordinator und Leiter ihres ständigen Forschungsseminars für Fragen des Kanonischen Rechtes und der Theologie. Geschäftsführender Herausgeber von «The Jurist». Herausgeber des Mitteilungsblattes «Proceedings» der Canon Law Society of America. Veröffentlichungen: Verschiedene Artikel über kirchenrechtliche und pastorale Themen. Anschrift: The Catholic University of America, Dept. of Canon Law, Washington, D.C., 20064, USA.